

§ 10 BayAPOFspl (Bayern) — Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfungsvorsitzende für die staatlichen Prüfungen wird jeweils von der Technischen Universität München bestellt.

(2) Als Prüfer können durch den Prüfungsvorsitzenden eingesetzt werden:

1. Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. Professoren im Ruhestand,
3. wissenschaftliche Assistenten,
4. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter,
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. fachlich besonders ausgewiesene Lehrpersonen der einzelnen Ausbildungsrichtungen.

(3) Die Prüfer werden vom Prüfungsvorsitzenden mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit der Durchführung und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen beauftragt.

(4) Jede Prüfungsaufgabe wird grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet. Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. Innerhalb einer Prüfungsaufgabe können Teilaufgaben auch nur von einem Prüfer bewertet werden. In diesem Fall ist die Note aus mindestens zwei von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Teilprüfungsaufgaben als Durchschnittsnote gemäß § 15 Abs. 2 zu bilden.

(5) Der Prüfungsvorsitzende organisiert und leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Er

1. überwacht den Ablauf der Prüfung im Ganzen,
2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluss von der Prüfung,
3. entscheidet über den Einsatz der Prüfer gemäß Abs. 3;
4. entscheidet über die Auswahl der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Arbeiten,
5. stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

Zitiervorschlag: § 10 BayAPOFspl (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAPOFspl/10>